



Anlagenreferat

GZ: BHBM-30904/2015, BHBM-60038/2025
Ggst.: Maschinenbau Koller GmbH, 8624 Aflenz
Wasserkraftanlage am Seebach
Gst. Nr. .149 und 1329, KG Graßnitz
Wasserrechtliches Verfahren-WRG
Naturschutzrechtliches Verfahren Stmk.NSchG

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/AM
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 03.07.2025

Kundmachung

Die Wasserkraftanlage „Koller“ wurde mit Bescheid der BH Bruck/Mur vom 30.04.1900, Zl. 12241 erstmalig wasserrechtlich bewilligt. Mit Bescheid vom 06.04.1982, GZ.: 3/1Ko 14/14-1982 wurden wesentliche Abänderungen und Ergänzungen bewilligt.

Mit Antrag vom 18.02.2025 ersuchte Herr ZT DI Bernhard Fraiss im Namen der Maschinenbau Koller GmbH um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Umbau und weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage „Koller“ am Seebach, zur Anpassung an den Stand der Technik.

Hierüber wird zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 9 Abs. 1 und 105ff i.V.m. § 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz i.V.m. §§ 3, 5 und 27 des Steiermärkisches Naturschutzgesetzes eine **örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für**

Mittwoch, den 30. Juli 2025

mit dem Zusammentritt **beim Kraftwerk** um **08:30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiterin:
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:
Limnologischer Amtssachverständiger:
Naturschutzfachliche Amtssachverständige:

Mag. Silke Romirer
Dipl.-Ing. Robert Stritzl
Mag. Thomas Battisti
Lisa Bernhard BSc Msc

Es wird ersucht Räumlichkeiten zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen!

Da nach den Verwaltungsvorschriften für dieses Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt wurden, verbindet die Behörde die Verfahren gemäß § 39 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

[Mag. Silke Romirer](#)
(elektronisch gefertigt)

